
Nachtklausel 2017

In Abänderung des § 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizzen“ ist vereinbart, dass nur unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht:

Der Versicherer haftet für die Gefahren des Diebstahles des ganzen Fahrzeuges und des Einbruchdiebstahles nur dann, wenn das parkende Fahrzeug sachgemäß verschlossen ist, die Fahrzeugschlüssel abgezogen sind und das Fahrzeug wie folgt abgestellt ist: Während der Nachtzeit (von 22:00 - 6:00 Uhr) in einer verschlossenen Garage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem eingefriedeten Hof eines bewachten Grundstücks oder einer Fabrik bzw. wenn es dauernd beaufsichtigt wird.